Regierungsrat



Sitzung vom: 26. Mai 2014

Beschluss Nr.: 489

Interpellation betreffend die Situation für Menschen mit Beeinträchtigung nach Einführung NFA: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation betreffend die Situation für Menschen mit Beeinträchtigung nach Einführung NFA (54.13.03), welche die Kantonsräte Walter Wyrsch und Ruth Koch sowie Mitunterzeichnende am 16. April 2014 eingereicht haben, wie folgt:

Vorbemerkung

Die Zuständigkeiten in dieser Thematik liegen beim Sicherheits- und Justizdepartement und beim Bildungs- und Kulturdepartement.

 Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation von Menschen mit einer Beeinträchtigung in Obwalden generell? Wie beurteilt er sie auf die verschiedenen Altersgruppen Kinder im Vorschulalter, Schulkinder, Auszubildende, Erwachsene und alte Menschen mit einer Behinderung?

Allgemein ist die Lebenssituation für Menschen mit einer Beeinträchtigung im Kanton Obwalden generell als gut zu bezeichnen.

Im Bereich der **Kinder und Jugendlichen** mit Behinderungen hält sich der Kanton Obwalden an die Vorgaben des Sonderpädagogikkonkordats, dem er mit Kantonsratsbeschluss vom 4. Dezember 2008 beigetreten ist (GDB 410.9) und entsprechende Anpassungen der Bildungsgesetzgebung vorgenommen hat. Daraus ergibt sich in diesem Bereich grosse Rechtssicherheit. Alle Kinder und Jugendlichen erhalten die erforderlichen sonderpädagogischen Massnahmen, die je nach Bedarf integrativ (in der Volksschule am Wohnort) oder separativ (in Sonderschulinstitutionen) durchgeführt werden. Zudem wird die Notwendigkeit der Massnahmen periodisch überprüft und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

Für **erwachsene Personen** mit einer geistigen Beeinträchtigung werden im Kanton Obwalden Angebote im Bereich Wohnen, Beschäftigung und Arbeit durch die Stiftung Rütimattli, Sachseln, zur Verfügung gestellt. Gemäss der Angebotsplanung für die Jahre 2013 bis 2015 wurde festgehalten, dass im Bereich Wohnen zusätzlich drei Plätze bis Ende 2015 geschaffen werden müssen, um die Grundversorgung im Kanton sicherzustellen. In der Beschäftigung werden bis Ende 2015 35 Plätze, bei den Werkstätten 98 Plätze und bei Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung 25 Plätze zur Verfügung gestellt. Menschen im AHV-Alter dürfen, solange kein Krankenhausaufenthalt nötig ist, weiterhin in der Stiftung Rütimattli platziert bleiben, sie müssen also nicht in ein Alters- und/oder Pflegeheim wechseln. Für Menschen mit einer psychischen Erkrankung besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Institution Traversa (Netzwerk für Men-

Signatur OWKR.68 Seite 1 | 3

schen mit einer psychischen Erkrankung) für die Bereiche Sozialberatung und betreutes Wohnen.

2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation für Menschen mit einer Beeinträchtigung im Kanton Obwalden im Vergleich zur Situation vor der NFA?

Die Situation hat sich für Menschen mit einer Beeinträchtigung nicht verändert und es fand insbesondere kein Leistungsabbau statt. Der Kanton hat, wie bereits im Rahmen der Umsetzung der NFA angekündigt, die bisher vom Bund geleisteten Beiträge übernommen. Für die betroffenen Personen haben sich demnach keine finanziellen Nachteile ergeben.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben keine Leistungseinbussen oder Angebotsbeschränkungen im Vergleich zur Zeit vor der NFA zu verzeichnen; im Gegenteil: Der Kanton Obwalden hat neuere Entwicklungen, z.B. die Integration von Kindern mit geistigen Behinderungen, welche die Invalidenversicherung ab Ende der 90er Jahre in einer Projektphase begonnen hat, aufgenommen, weiter ausgebaut und vom Projektstatus in den Status von regulären Massnahmen erhoben. Dadurch hat sich die Situation für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht nur auf dem Status vor Einführung der NFA gehalten, sondern verbessert.

Auch für ältere Menschen mit einer Beeinträchtigung hat sich real, für sie spürbar, grundsätzlich nichts verändert, seit die NFA eingeführt wurde. Sämtliche Angebote werden weiterhin angeboten und die Grundversorgung ist weiterhin gewährleistet.

3. Welche Reaktionen gelangen von Interessenverbänden, Organisationen und direkt Betroffenen zum Regierungsrat?

Interessenverbände und Organisationen waren Vernehmlassungspartner bei den Umsetzungsfragen und der Gesetzgebung im Jugend- und Erwachsenenbereich. Seit der Inkraftsetzung dieser Erlasse gab es seitens Interessenverbände, Organisationen und direkt Betroffener keine Reaktionen, Fragen oder Anregungen mehr zuhanden des Regierungsrats. Eine Ausnahme bildet der Antrag der Pro Infirmis Luzern, Obwalden und Nidwalden betreffend den Abschluss einer Leistungsvereinbarung für einen Entlastungsdienst (vgl. nachfolgend Frage 4).

4. Haben seit 2008 weitere Faktoren die Situation für Menschen mit einer Beeinträchtigung beeinflusst?

Der Grundsatz "Integration vor Separation", welcher jetzt nicht mehr im Projektstatus ist, sondern als "courant normal" gilt, hat dazu geführt, dass nebst geistigen Behinderungen weitere Behinderungsarten wie Sinnes-, Körper- und Sprachbehinderungen und zum Teil auch Verhaltensbehinderungen mit integrativen Sonderschulmassnahmen angegangen werden können. Die Entwicklung nach 2008 hat also für die Betroffenen zu einer Angebotsverbesserung im Sinne von Wohnortsnähe und schulischer Integration geführt.

Auf Antrag der Pro Infirmis Luzern, Obwalden und Nidwalden wurde in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden ab 1. März 2013 eine Leistungsvereinbarung für einen Entlastungsdienst abgeschlossen. Der Entlastungsdienst bietet eine ambulante, regelmässige Entlastung von Angehörigen, die Familienmitglieder mit Behinderung zuhause betreuen und pflegen. Betreut werden zuhause lebende Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis ins AHV-Alter. Das kantonale Sozialamt tauscht sich an regelmässigen Sitzungen mit der Pro Infirmis, der Institution Traversa und der Stiftung Rütimattli aus, ob allenfalls zusätzliche Massnahmen für Menschen mit einer Beeinträchtigung umgesetzt werden müssen.

Signatur OWKR.68 Seite 2 | 3

Die Pro Infirmis informiert betroffene Personen und deren Angehörige über die auf 1. Januar 2012 neu eingeführten Assistenzbeiträge. Gegenwärtig wird diese Leistung von drei Jugendlichen und vier Erwachsenen im Kanton Obwalden geltend gemacht.

Für erwachsene Personen mit einer Beeinträchtigung gibt es zurzeit keine weiteren Faktoren, welche die Situation seit dem Jahr 2008 beeinträchtigt haben.

5. Wo ortet der Regierungsrat Handlungs- und Entwicklungsbedarf zu Gunsten von Menschen mit einer Beeinträchtigung?

Aus heutiger Sicht besteht kein direkter Handlungsbedarf. Der Standard des heutigen Leistungsangebots ist gut und soll beibehalten werden. Wie bisher bleibt es in allen Bereichen wichtig, systematische Erhebungen für Bedarfsprognosen durchzuführen, damit Entwicklungen frühzeitig erkannt werden und die Angebotsplanung zuverlässig bleibt.

Im Bereich der Erwachsenen wird die Gruppe der Menschen, die eine psychische Beeinträchtigung aufweist, in den nächsten Jahren tendenziell grösser werden (auch jene der psychisch Beeinträchtigten im AHV-Alter). Der Kanton hat eine Leistungsvereinbarung mit der Institution Traversa abgeschlossen und trifft sich zu regelmässigem Austausch.

Immer mehr Menschen mit geistiger Behinderung werden so alt wie die Durchschnittsbevölkerung und müssen auch im Alter adäquat betreut werden. Auch wächst die Gruppe der Personen mit geistiger Behinderung, die Verhaltensauffälligkeiten aufweist. Bei der nächsten Angebotsplanung 2016 bis 2018 werden diese Faktoren geprüft.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Mitglieder des Regierungsrats
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Sozialamt
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli Landschreiber

Versand: 6. Juni 2014

Signatur OWKR.68 Seite 3 | 3